

Schwangerschaftsabbruch zwischen Biopolitik und Selbstbestimmung – Eine feministisch-diskursanalytische Perspektive auf die parlamentarischen Debatten zur Änderung des §219a Strafgesetzbuch

LISA BRÜNIG

Einleitung – Die Änderung des §219a StGB „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“

Der zentrale Anstoß für die öffentliche Debatte zum Paragraphen §219a Strafgesetzbuch (StGB), der die „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“ unter Strafe stellt, war die Verurteilung der Allgemeinmedizinerin Kristina Hänel Ende 2017. Auf ihrer Internetseite gab sie an, sie führe in ihrer Praxis Abbrüche durch, und in einem Dokument stellte sie weiterführende Informationen bereit (Sanders/Achtelik/Jentsch 2018, 99). Angezeigt wurde Hänel von Yannick Hendricks, einem der selbst-ernannten ‚Lebensschützer*innen‘, die das vollständige Verbot von Abtreibung fordern und der in der Information auf der Webseite eine unzulässige Werbung sah (Achtelik 2015). Auf die mediale Verbreitung des Falls von Hänel folgten breite Solidaritätsbekundungen, der politische Handlungsdruck stieg, und Forderungen nach Reformierung oder Abschaffung des §219a StGB wurden laut. Erst die Verurteilung Hänel machte also in einer breiten Öffentlichkeit auf den Paragraphen aufmerksam und kann als jenes Ereignis bezeichnet werden, das einen Diskurs über das Recht auf Informationen über Abbrüche auslöste. Katja Krolzik-Matthei (2019, 8) bezeichnet die Verurteilung Hänel‘ als eine „Zäsur, sowohl in der deutschsprachigen Rechtspraxis zur Abtreibungsgesetzgebung als auch in der parteipolitischen Auseinandersetzung und der aktivistischen Praxis von Feminist_innen“.

Am 22. März 2019 wurde schließlich das „Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch“ vom Deutschen Bundestag beschlossen. Die Änderung des §219a StGB besteht darin, dass Ärzt*innen nun z.B. auf ihren Webseiten darauf hinweisen dürfen, Abbrüche durchzuführen. Sie dürfen jedoch keinerlei weitere Informationen über mögliche Methoden oder Abläufe geben, sondern lediglich auf Informationen seitens staatlicher Stellen verweisen. Die Entwicklung hin zu dieser Gesetzesänderung war begleitet von einem Wiederaufleben der historisch viel diskutierten Frage nach einer Entkriminalisierung von Abbrüchen. Inwiefern das im März 2019 verabschiedete Gesetz nun tatsächlich eine „Verbesserung der Information“ darstellt und körperliche Selbstbestimmung gewährt, kann angezweifelt werden (von Behren 2019, 19).

Im Anschluss an bisherige Arbeiten zu Abtreibungsdiskursen in Deutschland wird hier die aktuelle Debatte aufgegriffen und ein machtkritischer Blick auf den bisher wenig untersuchten §219a StGB geworfen. In bisherigen wissenschaftlichen Ausei-

nandersetzungen mit dem deutschen Abtreibungsrecht wird dieser Paragraph häufig als untrennbar von §218 und §218a StGB diskutiert, die Abtreibung für rechtswidrig, aber straffrei unter bestimmten Bedingungen erklären.

In diesem Beitrag soll anhand der Betrachtung parlamentarischer Debatten zur Änderung des §219a StGB unter Berücksichtigung von historischen Kontinuitäten aufgezeigt werden, wie staatliche Macht über gebärfähige Personen ausgeübt wird. Eine Untersuchung der Verhandlung von Selbstbestimmung in den Debatten ist aus feministisch-diskursanalytischer Perspektive besonders interessant, da sie ermöglicht, anhand von diskursiven Strategien darzustellen, wie moderne patriarchale¹ Machtstrukturen, also die strukturelle Unterdrückung von Frauen, am Beispiel von ‚Werbung‘ für Abbrüche wirken.

Die erste zentrale These ist, dass Schwangeren durch bestimmte Argumentationslogiken und Aussagen seitens der Sprecher*innen im Diskurs, wie beispielsweise Abgeordneten, eine Mutterrolle zugeschrieben wird – wodurch die Selbstbestimmung der Schwangeren dem staatlichen Schutz des Fötus als ‚ungeborenes Leben‘ untergeordnet wird. Diese These behandelt also die Frage, wie das Verhältnis der Schwangeren und des Fötus konstruiert wird und wie dies mit der Verhandlung von Selbstbestimmung der Schwangeren zusammenhängt. Die Arten und Weisen, wie über Schwangere und deren Selbstbestimmung gesprochen oder geschwiegen wird, gehen dabei mit spezifischen Deutungen von Abtreibung einher. Die zweite These lautet, dass angesichts der paradoxen Gleichzeitigkeit von Selbstbestimmung und staatlicher Kontrolle von Schwangeren biopolitische Regulierungsmechanismen der generativen Reproduktion und der Kampf um Machtverhältnisse sichtbar werden. Erörtert wird, wie Selbstbestimmung in den Debatten verhandelt wird und was daraus über Machtstrukturen abgeleitet werden kann, ohne dass dies an einzelne Sprecher*innen rückgebunden wird. Die folgende Analyse der parlamentarischen Debatten zielt darauf, zu illustrieren, wie schwangere Personen in der Verhandlung von Reproduktionspolitiken zum Gegenstand von Machtverhältnissen werden. Zunächst wird eine historisch-politische Kontextualisierung von §219a und §218ff. StGB vorgenommen. Darauf folgen Einblicke in für das Vorhaben relevante Forschungsarbeiten. Anschließend werden die theoretische Verortung und das methodische Vorgehen vorgestellt. Danach wird die erste These anhand der Unterordnung der Selbstbestimmung Schwangerer unter den ‚Lebensschutz‘ und der Verhandlung von Selbstbestimmung in den parlamentarischen Debatten bearbeitet. Die zweite These wird als die Gleichzeitigkeit von Selbstbestimmung und biopolitischer Macht diskutiert. In einem Fazit werden die Betrachtungen abgerundet.

Historisch-politische Kontextualisierung von §218ff. und §219a StGB

Der Paragraph 219a wurde 1933 im Nationalsozialismus eingeführt, denn „ÄrztInnen, sehr oft jüdisch, atheistisch oder sozialistisch, erwischte man (...) schneller, indem schon Informationen über Abbrüche verboten wurden“ (Hecht 2019, o.S.). Die letzte

Änderung von §219a StGB fand im Zuge der Diskussion um eine Fristenregelung 1974 statt und sollte verhindern, „dass Schwangerschaftsabbrüche nun kommerzialisiert und normalisiert würden“ (ebd.). In folgenden Reformdebatten wurde der Paragraph unverändert übernommen und nie angewendet. Wie bereits dargestellt, erfolgt die Betrachtung von §219a StGB im historischen Kontext nicht losgelöst von zusammenhängenden Rechtsnormen. In der Diskussion werden die Paragraphen 218, 218a und 219a StGB nicht strikt getrennt, sondern häufig zusammengefasst als 218ff. betrachtet. Der Paragraph 218 StGB definiert Abtreibung als rechtswidrig, aber straffrei innerhalb der ersten 12 Wochen (§218a Abs. 1 StGB) und bei Einhaltung der Beratungspflicht (§219 StGB) oder nach medizinischer oder kriminologischer Indikation (§218a Abs. 2 und 3 StGB). Er beruht auf der gesetzlichen Regelung im „Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz“ von 1995 (Notz 2010, 6). Auch in dieser Kompromisslösung von 1995 wurde der §219a StGB nicht mitverhandelt, sondern galt in der ursprünglichen Fassung weiter.

Einblicke in den Forschungsstand

In bisheriger Forschung zum Thema Abtreibung und zu den Diskursen darüber in Politik, Recht und Gesellschaft wird der §219a StGB bisher selten diskutiert. Der Grund dafür liegt darin, dass er lange in der Rechtspraxis keine Anwendung fand und daher auch gesellschaftlich und politisch nicht sichtbar wurde. Im Folgenden wird Bezug auf Forschungsarbeiten zum öffentlichen Abtreibungsdiskurs genommen. Daphne Hahn (2015) analysiert die Diskurse zu Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch von 1945 bis 1989 anhand von juristischer und medizinischer Fachliteratur sowie Gesetzestexten und arbeitet heraus, dass die Deutungen von Abtreibung sich historisch wandeln und darin durch stereotype Vorstellungen von Weiblichkeit eine hierarchische Geschlechterordnung reproduziert wird. Sie verweist dabei auf die Analyse der öffentlichen Abtreibungsdebatte von 1970 bis 1994 von Jürgen Gershards, Friedhelm Neidhardt und Dieter Rucht (1998). Für das vorliegende Vorhaben ist vor allem deren Deutungsmusteranalyse interessant, die zeigt, dass dem Deutungsmuster der „Definition des Fötus als menschliches Leben“ im Vergleich zum Muster der „Selbstbestimmung der Frau“ die absolute Hegemonie im Diskurs zukommt (ebd., 128).

Eine aktuellere Studie, die den Fokus auf emotionale Zuschreibungen im öffentlichen Diskurs legt, ist das Werk „Happy Abortions“ von Erica Millar (2018). Millar plädiert dafür, Abtreibung neu zu denken. Es brauche die Anerkennung der „Vieltätigkeit schwangerer Subjektivitäten“, um Schwangerschaft und Mutterschaft weniger normbehaftet zu betrachten (ebd., 181). Zur Analyse der Diskursstrategien von Abtreibungsgegner*innen ist das Werk von Eike Sanders, Kirsten Achtelik und Ulli Jentsch (2018) relevant, in dem Argumentationsmuster des organisierten Lebensschutzes dargestellt werden und dessen konservative bis extrem rechte Haltung aufgedeckt wird.

Daneben sind Arbeiten zentral, die sich mit dem Selbstbestimmungsbegriff im Kontext von Abtreibungsdebatten beschäftigen: Krolzik-Matthei (2016) untersucht die Selbstbestimmungskontroversen innerhalb feministischer Bewegungen und verweist auf eine neoliberale Vereinnahmung des Begriffs mit Konzepten von Selbstmanagement. Barbara Franz analysiert den rhetorischen Bedeutungswandel von Selbstbestimmung in den öffentlichen Debatten um Abtreibung von 1970 bis 1994 und zeigt auf, dass der Begriff in konservativen Argumentationen umgedeutet und „zu einem Label ohne Sprengkraft“ (2000, 233) geworden sei. Menschenrechtliche Perspektiven zum Selbstbestimmungsbegriff und der Einordnung von Abtreibung in das Themenfeld sexueller und reproduktiver Gesundheit finden sich bei Gisela Notz, die darlegt, dass es in der Diskussion um Selbstbestimmung letztlich um „die Kontrolle weiblicher Reproduktionsfähigkeit“ (2010, 1) und bevölkerungspolitische Interessen geht. Bisherige Forschung zum Selbstbestimmungsbegriff in vergangenen Diskussionen über Abtreibung in Deutschland verdeutlicht, dass diesem eine politische Ambivalenz inhärent ist. Einerseits ist Selbstbestimmung eine Kernforderung der internationalen Frauengesundheitsbewegungen seit den 1980er-Jahren (Pühl/Schultz 2001). Andererseits zeigt feministische Technologie- und Medizinkritik auf, „welche Zwänge einem Modell von Selbstbestimmung immanent sind, das einen rational steuerbaren Körper unterstellt“ (ebd., 108). Aus Wahlfreiheit kann durch Pflichtberatung leicht ein Zwang zu einer bestimmten Entscheidung, in diesem Falle gegen eine Abtreibung, entstehen. Des Weiteren funktioniert Macht an dieser Stelle nicht nur über medizinische Expert*innen oder Gesetze, sondern vor allem über erhöhte Anforderungen an das Selbst hinsichtlich Informiertheit, Prävention und Reaktion. Dies soll hier fruchtbar gemacht werden, um zu analysieren, inwiefern sich derartige Ambivalenzen in der Bezugnahme auf Selbstbestimmung in den untersuchten parlamentarischen Debatten finden lassen.

Theoretische und methodologische Verortung

Das dem Text zugrunde liegende Forschungsvorhaben kann als diskursanalytisch inspirierte Inhaltsanalyse mit machtkritischem und feministischem Anspruch bezeichnet werden. Zentrales Erkenntnisinteresse ist die Frage danach, wie um Deutungsmacht über Schwangerschaftsabbrüche gerungen wird. Abtreibungspolitik und deren Wandel werden als diskursive Prozesse betrachtet, innerhalb dessen spezifische Macht-Wissen-Verhältnisse erzeugt werden (Pieper 2006). Vorteil diskursanalytischer Ansätze in der Politikwissenschaft ist, dass politischer Wandel rekonstruiert werden kann, also Macht-Wissen-Verhältnisse im genealogischen Sinne, in ihrer „historischen Gewordenheit“ (ebd., 273), analysiert werden können. In diesem Beitrag wird auf foucaultsche Perspektiven zurückgegriffen. Foucaults genealogisch-kritischer Diskursbegriff lässt sich als eine „Menge von Aussagen, die einem geregelten (...) Formationssystem angehören, dessen (historisch sich wandelnde) Strukturen das (heute) Sagbare ordnen“ (Kerchner/Schneider 2006, 10), definieren. Eine fou-

caultsche Perspektive bedeutet in Anlehnung an Andrea Seier (1999), dass Begriffe wie Diskurs, Macht oder Wissen als Analyseraster dienen, um Inhalte, Elemente oder Machtmechanismen präzise bezeichnen und neue Perspektiven eröffnen zu können. Die foucaultsche Diskursanalyse hat also unter anderem zum Ziel, verdeckte historische Kontingenzen sichtbar und vermeintlich unveränderliche Deutungen angreifbar zu machen. Besonders zu betonen ist, dass der Machtbegriff nach Foucault ein strukturaler ist und Macht nicht akteurszentriert gedacht wird (Pieper 2006).

Die foucaultsche Perspektive wird auch herangezogen, um die Veränderungen der Machtmechanismen im historischen Kontext zu analysieren, mit denen Schwangere in Bezug auf Abtreibung kontrolliert werden. Richtungsweisend ist das Konzept der „Bio-Politik“, welches umschreibt, wie Regieren zunehmend mittels „Steuerung der Generativität“ (Foucault 2004, 42) auf die Bevölkerung als Ganzes zielt. Die Biopolitik bezeichnet den Eintritt des Lebens und seiner Mechanismen als einen „Prozess planmäßiger Steuerung“ (Hahn 2000, 33), um letztlich die Population zu optimieren. Die damit einhergehende Form der Macht, die Biomacht, kontrolliere Geburt, Sterblichkeit und Gesundheit. Dabei ist die Verbindung einer auf den einzelnen Körper gerichteten Macht mit der auf die gesamte Bevölkerung gerichteten Macht zentral (ebd., 39f.).

Ergänzt wird die foucaultsche Perspektive durch feministische Perspektiven auf Reproduktion, die zum einen möglich machen, staatliche Abtreibungspolitiken auf die (Re-)Produktion von Machtverhältnissen hin zu untersuchen und Geschlechterverhältnisse systematisch zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der Untersuchung von Geschlechterverhältnissen prägt Kate Millett (2000 [1970]) den Begriff der „Sexual Politics“, also „der Vorstellung, dass Sexualität zum Schauplatz von Macht und Hegemonie von Männern wird und somit politischen Charakter für die Unterdrückung der Frau in der Moderne hat“ (Lenz 2010, 870). Feministische Perspektiven auf Reproduktion umfassen also die Fragen, inwiefern Reproduktion und damit einhergehende Verantwortlichkeiten vergeschlechtlicht sind, welche Ungleichheiten darin vorherrschen und welche Möglichkeiten es für geschlechteremanzipatorische Politiken gibt. Diese Forschungsperspektive geht außerdem mit einer klaren „Pro-choice“-Haltung einher – für die freie Entscheidung der Schwangeren und die Legalisierung von Abtreibung.

Methodisches Vorgehen

Der folgenden Analyse liegen Plenarprotokolle der Beratungen im Bundestag und Wortprotokolle der Sitzungen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz aus dem Zeitraum von Ende 2017 bis Februar 2019 im Umfang von circa 150 Seiten zugrunde. Diese sind signifikante Bestandteile des parlamentarischen Diskursstrangs zur bereits beschriebenen Änderung des §219a StGB. Die Analyse dieses Diskursstrangs wird als Ausschnitt eines historisch gewachsenen Abtreibungsdiskurses in Deutschland betrachtet.

Um dem strukturellen Machtbegriff nach Foucault gerecht zu werden und von Inhalten, Argumentationen und diskursiven Strategien auf Machtverhältnisse zu schließen, wird in der Analyse von den Positionen einzelner Sprecher*innen abstrahiert. Die im parlamentarischen Raum stattfindende Konfrontation von Positionen wird stichprobenartig abgebildet. Das Parlament wurde als Diskursort ausgewählt, da es Einfluss auf den öffentlichen Abtreibungsdiskurs nimmt sowie zur Willensbildung beiträgt, und weil es Ort politischer Machtausübung ist, die letztlich über die Versorgung bei Schwangerschaftsabbrüchen entscheidet.

Die Auswertung der Daten wird als diskursanalytisch inspirierte Inhaltsanalyse begriffen und wurde in Anlehnung an Philipp Mayrings (2015) qualitative Inhaltsanalyse durchgeführt. Die Inhaltsanalyse ist in eine diskursanalytische und foucaultsche Perspektive eingebettet, um letztlich die Inhalte des Diskursstrangs an gesellschaftliche Machtverhältnisse rückzubinden und so die Wissensproduktionsebene mit Machtmechanismen zu verbinden (Pieper 2006, 283f.). Auf Basis des Materials wurde ein Kategoriensystem bestehend aus sieben Hauptkategorien erstellt.² Laut Paolo Donati (2011, 178) kann Diskursanalyse in Form einer Textanalyse „als eine spezifische Form der Inhaltsanalyse betrachtet werden“, bei der die argumentative Struktur des Textes besonders wichtig ist. Dabei ist ein entsprechender Umgang mit den inhaltsanalytisch gebildeten Kategorien zentral. Die Inhaltsanalyse eignet sich hier, um auf einer ersten Ebene die inhaltliche Struktur des Diskursstrangs zu rekonstruieren, bevor im nächsten Schritt Rückschlüsse auf Machtverhältnisse unter Berücksichtigung der foucaultschen Perspektive gezogen werden. Die Erstellung eines Kategoriensystems dient dem Systematisieren der für die Forschungsfragen relevanten Inhalte. Die Kategorien sind in einer Mischung aus induktivem und deduktivem Verfahren entstanden. In einem ersten induktiven Arbeitsschritt wurden dem Text mit Hilfe des Programms MAXQDA Kategorien zugeordnet. Anschließend wurden diese Kategorien deduktiv unter Berücksichtigung der Literatur zusammengefasst und neu systematisiert. Letztlich wurden ebendiese sieben Hauptkategorien nach Relevanz für die Forschungsfragen ausgewählt und präzisiert.

Laut Donati (2011, 178) sollte bei der Kombination von Inhalts- mit Diskursanalyse danach gefragt werden, was unter einem Problem verstanden wird, was wie unterdrückt wird oder was als argumentatives rhetorisches Mittel dient. Letztlich liegt der Analyseschwerpunkt nicht auf intentionalen Deutungsaktivitäten politischer Akteur*innen, sondern eher auf einem Decodieren des Texts aus foucaultscher Perspektive. Im Folgenden werden nun Schlüsselargumente aus den Kategorien herausgegriffen, um die einleitend aufgestellten Thesen zu erörtern.

Die Unterordnung der Selbstbestimmung der Schwangeren unter den ‚Lebensschutz‘

In den parlamentarischen Debatten werden Schwangere und Fötus auf bestimmte Arten und Weisen als Subjekte konstruiert und ins Verhältnis gesetzt. Laut der These,

dass durch die argumentative Zuschreibung der Mutterrolle seitens Sprecher*innen im parlamentarischen Diskurs die Selbstbestimmung der Schwangeren dem staatlichen Schutz des Fötus als ‚ungeborenes Leben‘ untergeordnet wird, soll vorerst von dem wirkmächtigen Argument ausgegangen werden, dass der Staat das Ungeborene schützt. Vorweggenommen werden kann, dass Schwangere vor allem von denjenigen, die an dem Werbeverbot in §219a StGB festhalten möchten, als junge, heterosexuelle Frauen konstruiert werden, die ungewollt schwanger sind, ein hohes Informationsbedürfnis haben, aber auch leicht beeinflussbar sind und sich in einem „emotionalen Ausnahmezustand“ befinden (Deutscher Bundestag. ARV 2018a, 28). Diesem Bild wird zwar entgegnet, dass die bisherige Regelung in §219a ein „höchst rückständiges“ Frauenbild transportiere (Deutscher Bundestag 2019b, 9880 B) – die stereotypisierenden Zuschreibungen an die Schwangeren bleiben jedoch eine hegemonale Deutung im Diskursstrang.

Im gleichen Zuge wird in den parlamentarischen Debatten den Schwangeren die Mutterrolle zugeschrieben. Argumentiert wird, der Embryo habe zwischen sich und dem Tod „nur die Verpflichtung der Mutter zur objektiven Beratung“ (Deutscher Bundestag 2019b, 9751 A-B). An dieser Beratungspflicht wird also zum Schutz des ‚ungeborenen Lebens‘ festgehalten. Die Beratung solle dazu dienen, die Frau zu ermutigen, die Schwangerschaft fortzusetzen. Von Seiten der Abtreibungsgegner*innen werden Schwangerschaftsabbrüche in diesem Kontext als „vorgeburtliche Kindestötung“ (Deutscher Bundestag 2019b, 9877 B) bezeichnet und damit auch die grundsätzliche Rechtswidrigkeit von Abbrüchen in §218 StGB begründet. Dabei wird in der Diskursivierung der Abtreibung der Fokus der Wahrnehmung auf den Fötus gelegt, welcher als eine autonome Entität und abhängig von der Mutter konstruiert wird.

Bezüglich §219a lässt sich ergänzen, dass angebliche Werbung für Abtreibung in den Debatten als Gefährdung für den Fötus konstruiert wird. Der „Lebensschutz“ gelte sogar als „die historisch älteste Zwecksetzung“ des §219a StGB (Deutscher Bundestag. ARV 2018a, 17). Hervorzuheben ist, dass in der Debatte über Werbung für und Informationen zum Schwangerschaftsabbruch historische Konflikte wieder aufbrechen und im Zentrum hierarchische Geschlechterverhältnisse und patriarchale Herrschaft stehen.

Gleichzeitig ist aus diskursanalytischer Perspektive interessant, dass sich im Parlament bereits Begriffe in der Sprache von Abgeordneten etabliert haben, die im Rahmen des organisierten ‚Lebensschutzes‘ geprägt wurden, darunter der Begriff „ungeborenes Leben“ (Sanders/Achtelik/Jentsch 2018, 50) oder Embryo als Kind. Mittels emotionalisierender Sprachfiguren wie „vorgeburtliche Kindestötung“ (Deutscher Bundestag 2019b, 9877 B) wird argumentiert, Abbrüche dürften in der Öffentlichkeit nicht „als etwas Normales dargestellt“ werden (Deutscher Bundestag 2018, 1223 D). Ebendiese auch innerhalb der Debatte wirkmächtige Deutung von Abtreibung als unmoralischer Tötungsakt bringt die Missbilligung von Abtreibung zum Ausdruck und trägt dazu bei, die Subjektposition der ‚guten Mutter‘ zu festigen. Letztere wiederum dient dazu, patriarchale Machtbeziehungen aufrechtzuerhalten, Schwangere zum Austragen des

Fötus zu bewegen und Frauen in traditionelle Rollenbilder zu drängen (Millar 2018, 172). Die Argumentationslogik der Befürworter*innen des Werbeverbots beinhaltet, dass durch Werbung für Abbrüche eine „grundsätzliche Geringschätzung des ungeborenen Lebens zum Ausdruck komme“ (Deutscher Bundestag. ARV 2018a, 23).

An dieser Stelle kann also bereits ein Teil der ersten These bestätigt werden. Die Deutung von Abtreibung als Tötungsakt des Fötus dient als Legitimationsgrundlage für das Festhalten am §219a StGB. Dabei wird der Fötus als ‚ungeborenes Leben‘ und autonomes Subjekt konstruiert, welches durch den Staat gegenüber der Mutter geschützt werden müsse. Im Folgenden soll nun abschließend zur ersten These geprüft werden, ob durch Zuschreibung der Mutterrolle die Selbstbestimmung der Schwangeren dem staatlichen Schutz des Fötus untergeordnet wird.

Die Verhandlung von Selbstbestimmung

Ausgangspunkt der folgenden Betrachtung ist die im analysierten Diskursstrang geäußerte Behauptung, dass die Selbstbestimmung Schwangerer im Kontext von Abtreibung nur möglich ist, wenn alle notwendigen Informationen frei verfügbar sind (Deutscher Bundestag. ARV 2018a, 41). In den parlamentarischen Debatten wird von Gegner*innen des §219a StGB ein gesicherter Informationszugang beispielsweise zu Methoden des Abbruchs als Vorbedingung definiert, um letztlich über den eigenen Körper selbst bestimmen zu können.

Von Befürworter*innen des Werbeverbots wird der Zusammenhang von §219a und §218 StGB als zentrales Argument angeführt. Als diskursive Strategie zur Verhinderung der Abschaffung des §219a StGB wird argumentiert, dieser Paragraph sei integraler Bestandteil des „Lebensschutzkonzeptes“ (Deutscher Bundestag. ARV 2018a, 16), welches durch §218ff. StGB im „mühsam gefundenen“ (ebd.) Kompromiss aus dem Jahr 1995 festgeschrieben wurde. Der Paragraph 219a wird als Teil einer Gesamtarchitektur zum Schutz des ‚ungeborenen Lebens‘ beschrieben, welche bei Streichung von §219a vollständig in sich zusammenbrechen würde. Der in der Vergangenheit erarbeitete politische Kompromiss der §218ff. StGB sei ein staatlicher Erfolg, beruhe auf „Gemeinwohlerwägungen“ (Deutscher Bundestag. ARV 2018b, 18) und dürfe nicht gefährdet werden. Das Selbstbestimmungsrecht sei außerdem schon in jahrzehntelangen politischen Diskussionen mit dem „Lebensrecht des Ungeborenen“ abgewogen (Deutscher Bundestag 2019b, 9747 D) und daher bereits sichergestellt worden. Eine Streichung des Werbeverbots würde demnach zu einer „völligen Freigabe und Liberalisierung des Abtreibungsrechtes“ führen (Deutscher Bundestag 2018, 1225 C). Das Recht auf Abtreibung wird als Bedrohung für die gesamte Gesellschaft konstruiert und das Werbeverbot als unverzichtbar dargestellt. Das Argument der Untrennbarkeit beider Paragraphen wird verwendet, um die aktuelle Debatte über Information über und Werbung für Abbrüche zu einem Scheinproblem zu degradieren und das Werbeverbot in §219a als zentralen Bestandteil des Fristenmodells mit Beratungspflicht in §218ff. StGB zu erhalten.

In der Analyse von Franz (2000) wird festgestellt, dass sich historisch eine gängige Interpretation entwickelt, die Selbstbestimmung als ohnehin bereits realisiert ansieht. Parallel dazu spricht Franz von einem Bedeutungsverlust des Deutungsrahmens „Selbstbestimmung“ (ebd., 232). Dieser habe seine emanzipatorische Kraft der Bedeutung in feministischen Forderungen der 1970er-Jahre durch Übernahme und Umdeutung von konservativer Seite verloren. Dies lässt sich auch in den untersuchten parlamentarischen Debatten verfolgen, da hier neben dem pauschalisierenden Argument, Selbstbestimmung sei bereits gegeben, auch davon gesprochen wird, die Diskussion behandle ein „Scheinproblem“ (Deutscher Bundestag 2018, 1226 D), die Verurteilung von Hänel sei ein Einzelfall, und es würde nur so getan, als ob es um Informationsfreiheit und körperliche Selbstbestimmung gehe. Dies wirkt diskursiv als Entpolitisierung des ursprünglich feministisch-emanzipatorischen Begriffs und wird zur Verteidigung des Werbeverbots verwendet. Die Forderung nach dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird hier als potenziell den Schutz des Fötus gefährdend gedeutet (ebd., 232). Dies geht damit einher, dass die Definition von Selbstbestimmung auf die Entscheidung für oder gegen einen Abbruch vereinfacht wird.

Einer gegensätzlichen Position in den Debatten liegt ein weitaus umfassenderes Verständnis des Selbstbestimmungsrechts zugrunde. Dazu gehöre das Recht auf freie Wahl der Ärzt*innen und die Möglichkeit, von diesen die notwendigen Informationen zu bekommen, um über einen Abbruch und die Methode zu entscheiden. Abbrüche werden in diesem Kontext als medizinische Gesundheitsleistung gedeutet. Es werde ein Widerspruch darin deutlich, dass Schwangere zwar ein Recht auf Abbrüche unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen haben, aber keines auf ungehinderte Informationen (Deutscher Bundestag. ARV 2018a, 26).

In diesem Abschnitt kann die erste These somit abschließend bestätigt werden. Wie bereits gezeigt, wird Schwangeren die Mutterrolle zugeschrieben, Selbstbestimmung als Scheinproblem abgetan und das Werbeverbot als unverzichtbarer Bestandteil der deutschen Abtreibungsregelung in §218ff. deklariert. Dies belegt, dass der staatliche Schutz des Fötus gegenüber der Mutter priorisiert wird. Im historisch tradierten Spannungsfeld wird der ‚Lebensschutz‘ dem Selbstbestimmungsrecht klar übergeordnet.

Die Gleichzeitigkeit von Selbstbestimmung und biopolitischer Macht

In diesem Abschnitt wird nun die zweite These diskutiert, die besagt, dass unter der paradoxen Gleichzeitigkeit von Selbstbestimmung und staatlicher Kontrolle Schwangerer biopolitische Regulierungsmechanismen der generativen Reproduktion und der Kampf um die Aufrechterhaltung patriarchaler Machtverhältnisse sichtbar werden.

Als Voraussetzung für die Verwirklichung von Selbstbestimmung wird in den Debatten betont, Frauen müssten „sich frei fühlen und eine verantwortete Entscheidung im

Beistand der Beratungsstellen treffen“ (Deutscher Bundestag. ARV 2018a, 33). Zur Analyse dieser Stelle kann darauf verwiesen werden, dass „Formen der Regulierung (...) in der heutigen neoliberalen Zeit generell nur aufrechterhalten werden (können), wenn sie den Eindruck erwecken, sie gingen von freien Subjekten aus“ (Millar 2018, 173f.). Hier wird argumentiert, Schwangere könnten bereits eine freie Entscheidung treffen. In den Debatten wird einerseits die Selbstbestimmung Schwangerer als schon verwirklicht gedeutet, andererseits wird betont, dass die Pflichtberatung in der Praxis zum Austragen der Schwangerschaft im Sinne des ‚Schutzes des Ungeborenen‘ raten solle. Dies ist ein Paradoxon, das sich nicht auflöst, da zwar Selbstbestimmung suggeriert wird, dies letztlich jedoch stark individualisierend auf die Schwangeren wirkt, ihnen also alleinige Verantwortung zuschreibt, ohne strukturelle Bedingungen bei einer Abtreibung mitzudenken.

Bezüglich der zweiten These weist dieses Paradoxon im nächsten Analyseschritt auf die bereits beschriebene politische Ambivalenz des Selbstbestimmungsbegriffs zwischen suggerierter Entscheidungsfreiheit und Kontrolle hin. Mit Millar kann argumentiert werden, dass durch die Rhetorik der Entscheidungsfreiheit eine „Entpolitisierung der Abtreibung“ (2018, 170) erreicht werde. Die Selbstbestimmung Schwangerer wird im parlamentarischen Diskursstrang in einer Rhetorik von Entscheidungsfreiheit suggeriert, der Entscheidung für einen Abbruch jedoch zwangsweise negative gesundheitliche Folgen zugeordnet (Deutscher Bundestag. ARV 2018a, 17). Der Abbruch wird keinesfalls als potenziell positiv gedeutet, wodurch eine normative Identität der ungewollt Schwangeren zustande kommt – „verborgen hinter der Illusion der Freiheit“ (ebd., 173). Gefragt werden müsse vielmehr, welche Normen tatsächlich der Erfahrung von Abtreibung zugrunde lägen und sie verstärkten, und wie diese Normen Identitätskategorien aufrechterhielten, die natürlich erschienen, in Wahrheit aber „Effekte einer spezifischen Machtformation“ seien (Butler 1991, 9). Zu diesen Normen gehört, wie beschrieben, die Vorstellung einer ‚guten Mutter‘, also einer Schwangeren, die im Sinne des Kindes handelt und es austrägt, in Gegenüberstellung zur abtreibenden Frau (Millar 2018, 28). In der Rhetorik der Entscheidungsfreiheit wird letztlich ein autonomes Subjekt konstituiert, welches jedoch fiktiv ist, da subjektive Entscheidungen von Schwangeren über eine Abtreibung immer eingebettet sind in politische und sozioökonomische Zusammenhänge. An der Einbettung des Selbstbestimmungsbegriffs in die Rhetorik der Entscheidungsfreiheit lassen sich Regierungstechniken nach Foucault verdeutlichen. Selbstbestimmung wird positiv gerahmt und es wird suggeriert, Schwangere könnten bereits alle notwendigen Informationen abrufen und autonom über ihre Schwangerschaft, ihre Familienplanung und ihre Gesundheit entscheiden (Deutscher Bundestag 2019a, 9498 C). An diesem Punkt der Debatten über den §219a StGB wird deutlich, dass unter dem Deckmantel von Selbstbestimmung gezielt Macht auf die einzelne schwangere Person ausgeübt und dabei gleichzeitig versucht wird, Abtreibungen zu verurteilen und zu verhindern. Im Rechtsausschuss wird davon gesprochen, es bestehe ein Konflikt zwischen der Deutung von Schwangerschaftsabbrü-

chen als „unnormales normatives Tun“ (Deutscher Bundestag, ARV 2018b, 36) und dem Selbstbestimmungsrecht der Frau. Genau an dieser Stelle wird die Wirkung von Biomacht anhand der parlamentarischen Debatten darstellbar. Laut Kemper tendiert diese „massiv ins Unsichtbare. (...) Sie hat Selbstverständlichkeiten produziert, die durchweg hingenommen wurden. Sie hat sich eingerichtet in einer Logik der Alternative, entweder dafür oder dagegen zu sein. Das heißt: überall dort, wo es nach Ja und Nein zugeht, ist die Biomacht am Werk.“ (2001, zit.n. Palfner 2006, 212) Diese diskursive Konstruktion des für oder gegen eine Abtreibung Seins, sich dafür oder dagegen entscheiden zu müssen – dies ist die Schnittstelle, an der Biomacht zu wirken beginnt.

Abschließend kann also auch die zweite These bestätigt werden, dass durch die paradoxe Gleichzeitigkeit von Selbstbestimmung und Kontrolle Schwangerer im parlamentarischen Diskursstrang biopolitische Regierungsmechanismen sichtbar werden und sich in einem Kampf um patriarchale Machtstrukturen widerspiegeln. Der Selbstbestimmungsbegriff wird nun nicht mehr nur in seiner ursprünglich emanzipatorischen Deutung verwendet, sondern auch angewandt, um feministische Forderungen, beispielsweise nach freier Wahl von Ärzt*in und Methode, als überflüssig darzustellen, Verantwortung für Entscheidungen über Abtreibungen zu individualisieren und gesellschaftliche, kontrollierende Rahmenbedingungen unsichtbar zu machen.

Fazit

In diesem Text konnte gezeigt werden, dass das im parlamentarischen Diskursstrang konstruierte Bild der Schwangeren mit der stereotypisierenden Zuschreibung der Mutterrolle an sie einhergeht. Historisch tradiert und strategisch genutzt wird die Verbindung von ‚Lebensschutz‘ und Abtreibung, um am Werbeverbot festzuhalten. Der staatliche Schutz des Fötus, welcher als ‚ungeborenes Leben‘ und autonomes Subjekt konstruiert und der Frau als Mutter gegenübergestellt wird, dominiert die Argumentation, das Werbeverbot in §219a StGB beizubehalten. Die Werbung für Abbrüche wird als Gefährdung des ‚Ungeborenen‘ dargestellt. Obwohl es bei der Änderung des §219a StGB um die Frage geht, wer worüber informieren darf und wer wie Informationen einholen kann, zeigt sich im analysierten parlamentarischen Diskursstrang, dass die Verbindung zu den Paragraphen 218ff. StGB, also der Fristenregelung mit Beratungspflicht, bewusst eröffnet wird, um das Werbeverbot in §219a StGB unangreifbar zu machen. Historische Konfliktlinien werden so weitergeführt und scheinbar unvereinbare Positionen bleiben wirkmächtig.

Charakteristisch für den untersuchten parlamentarischen Diskursstrang ist jedoch die paradoxe Gleichzeitigkeit von suggerierter Selbstbestimmung für Schwangere und ihrer staatlichen Kontrolle. Der Versuch, Abtreibung zu entpolitisieren, zu emotionalisieren und das Bild der ‚guten Mutter‘ zu stärken, führt dazu, dass die Verantwortung Schwangerer individualisiert wird und gesellschaftliche Zusammenhänge sowie Rahmenbedingungen unsichtbar gemacht werden.

Aufgrund der Konzeption und begrenzten Ressourcen des Vorhabens bleiben die Ergebnisse hier vorerst auf einer diskursiven Ebene, die jedoch Rückschlüsse auf die Analyse von patriarchalen Machtverhältnissen zulässt. Die vorliegenden Ausführungen verdeutlichen, wie wenig die Gesundheit und reproduktive Selbstbestimmung von gebärfähigen Personen priorisiert wird und dass es im parlamentarischen Diskursstrang weiterhin um die gesellschaftliche Missachtung von Abtreibung geht. Analysiert wurde, dass Diskurspositionen von Gegner*innen des Rechts auf Selbstbestimmung erstarkt sind und so versucht wird, einer Normalisierung von Abbrüchen entgegenzuwirken. Dies kann als Beispiel für die Funktionsweise moderner patriarchaler Machtverhältnisse gedeutet werden. Abtreibungen bleiben jedoch normal im Leben gebärfähiger Personen, ihre Legalisierung und gesellschaftliche Akzeptanz würden sie lediglich sicherer machen.

Anmerkungen

- 1 Mit Löffler (2011, 198) kann das Patriarchat als „historisch variable Herrschaftsform begriffen (werden), die sich über die Zeit perpetuiert, zugleich aber auch verändert bzw. modernisiert. Modernisierungsprozesse enden daher nicht notwendig in einer emanzipierteren Gesellschaft, sondern mitunter in einer modernisierten Version patriarchaler Herrschaft.“
- 2 (1) Der Blick auf schwangere Körper, Zuschreibungen und Rechte, (2) Die Konstruktion des Embryos als ‚ungeborenes Leben‘, (3) Zum Verhältnis von Schwangeren und ‚ungeborenem Leben‘, (4) Die Definition und Bedeutung von Selbstbestimmung in den Debatten, (5) Der Zusammenhang von Werbeverbot und Informationszugang für Schwangere, (6) Die Rolle des Staates und (7) Der §219a StGB im Kontext des historischen Kompromisses zu §§218ff. StGB.

Literatur

- Achtelik**, Kirsten, 2015: Selbstbestimmte Norm. Feminismus, Pränataldiagnostik, Abtreibung. Berlin.
- Butler**, Judith, 1991: Das Unbehagen der Geschlechter. Frankfurt/M..
- Deutscher Bundestag**, 2018: Stenografischer Bericht 14. Sitzung. Plenarprotokoll 19/14. Berlin.
- Deutscher Bundestag**, 2019a: Stenografischer Bericht 81. Sitzung. Plenarprotokoll 19/81. Berlin.
- Deutscher Bundestag**, 2019b: Stenografischer Bericht 83. Sitzung. Plenarprotokoll 19/83. Berlin.
- Deutscher Bundestag**. ARV (Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz), 2018a: Wortprotokoll 19. Sitzung. Protokoll-Nr. 19/19. Berlin.
- Deutscher Bundestag**. ARV (Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz), 2018b: Wortprotokoll 35. Sitzung. Protokoll-Nr. 19/35. Berlin.
- Donati**, Paolo R., 2011: Die Rahmenanalyse politischer Diskurse. In: Keller, Reiner/Hirseland, Andreas/Schneider, Werner/Viehöver, Willy (Hg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band I: Theorien und Methoden. Wiesbaden, 309-337.
- Foucault**, Michel, 2004: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesung am Collège de France, 1977-1978. Frankfurt/M..
- Franz**, Barbara, 2000: Öffentlichkeitsrhetorik. Massenmedialer Diskurs und Bedeutungswandel. Wiesbaden.

Gerhards, Jürgen/Neidhardt, Friedhelm/Rucht, Dieter, 1998: Zwischen Palaver und Diskurs. Strukturen öffentlicher Meinungsbildung am Beispiel der deutschen Diskussion zur Abtreibung. Opladen, Wiesbaden.

Hahn, Daphne, 2000: Modernisierung und Biopolitik. Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch in Deutschland nach 1945. Frankfurt/M., New York.

Hahn, Daphne, 2015: Diskurse zum Schwangerschaftsabbruch nach 1945. Wie gesellschaftlich relevante [Be-]Deutungen entstehen und sich verändern. In: Busch, Ulrike/Hahn, Daphne (Hg.): Abtreibung. Diskurse und Tendenzen. Bielefeld, 41-59.

Hecht, Patricia, 2019: Juristin über die Neuregelung von §219a. Das ist völlig widersprüchlich. In: taz, 10.6.2019. Internet: <https://taz.de/Juristin-ueber-die-Neuregelung-von--219a/!5599084/> (20.4.2020).

Kerchner, Brigitte/Schneider, Silke, 2006: Endlich Ordnung in der Werkzeugkiste. Zum Potenzial der Foucaultschen Diskursanalyse in der Politikwissenschaft. In: Kerchner, Brigitte/Schneider, Silke (Hg.): Foucault: Diskursanalyse der Politik: Eine Einführung. Wiesbaden, 9-30.

Krolzik-Matthei, Katja, 2016: Selbstbestimmung und das Recht auf Abtreibung. In: Katzer, Michaela/Voß, Heinz-Jürgen (Hg.): Geschlechtliche, sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung: Praxisorientierte Zugänge. Gießen, 299-314.

Krolzik-Matthei, Katja, 2019: Abtreibungen in der Debatte in Deutschland und Europa. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ). 69 (20), 4-11.

Lenz, Ilse, 2010: Frauenbewegungen: Zu den Anliegen und Verlaufsformen von Frauenbewegungen als sozialen Bewegungen. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung: Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden, 867-877.

Löffler, Marion, 2011: Feministische Staatstheorien: Eine Einführung. Frankfurt/M., New York.

Mayring, Philipp, 2015: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim.

Millar, Erica, 2018: Happy Abortions. Mein Bauch gehört mir – noch lange nicht. Berlin.

Millett, Kate, 2000 (1970): Sexual Politics. Urbana.

Notz, Gisela, 2010: Perspektiven sexueller Selbstbestimmung in der Familienplanung. Internet: https://www.arbeitskreis-frauengesundheit.de/wp-content/uploads/2015/10/2010_Notz_Gisela_Selbstbestimmung.pdf (2.3.2020).

Palfner, Sonja, 2006: Werkzeug Aussage. Ein politikwissenschaftlicher Versuch. In: Kerchner, Brigitte/Schneider, Silke (Hg.): Foucault: Diskursanalyse der Politik. Eine Einführung. Wiesbaden, 210-230.

Pieper, Marianne, 2006: Diskursanalysen – Kritische Analytik der Gegenwart und wissenspolitische Deutungsmusteranalyse: Ein Kommentar zu den Beiträgen von Susanne Krasmann und Julia Lepperhoff. In: Kerchner, Brigitte/Schneider, Silke (Hg.): Foucault: Diskursanalyse der Politik. Eine Einführung. Wiesbaden, 269-286.

Pühl, Katharina/Schultz, Susanne, 2001: Gouvernementalität und Geschlecht. Über das Paradox der Festschreibung und Flexibilisierung der Geschlechterverhältnisse. In: Hess, Sabine/Lenz, Ramona (Hg.): Geschlecht und Globalisierung: ein kulturwissenschaftlicher Streifzug durch transnationale Räume. Königstein/Taunus, 102-127.

Sanders, Eike/Achtelik, Kirsten/Jentsch, Ulli, 2018: Kulturkampf und Gewissen. Medizinethische Strategien der Lebensschutz-Bewegung. Berlin.

Seier, Andrea, 1999. Kategorien der Entzifferung: Macht und Diskurs als Analyseraster. In: Bu-bnitz, Hannelore/Bühmann, Andrea D./Hanke, Christine/Seier, Andrea (Hg.): Das Wuchern der Diskurse. Perspektiven der Diskursanalyse Foucaults. Frankfurt/M., New York, 75-86.

von Behren, Dirk, 2019: Kurze Geschichte des Paragraphen 218 Strafgesetzbuch. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ). 69 (20), 12-19.